

FAQ fliegerische Übung

Stand 17.12.2025

Was ist die konkret nachvollziehbare Begründung für diese Neuerung? Was soll verbessert werden?

Mit dieser Anpassung an die üblichen Bestimmungen der Luftfahrt soll dafür Sorge getragen werden, dass die Rechte der Lizenz ruhen, wenn eine längere fliegerische Pause eingelegt wurde und somit von einem geringen Übungsstand des Piloten ausgegangen werden kann. Diese Anpassung verfolgt die Einhaltung der Pflicht sich als Pilot in Übung zu halten.

Was muss nachgewiesen werden?

Die ausreichende fliegerische Übung (§ 45 Abs. 4 LuftPersV) durch Dokumentation von mindestens 10 Flügen mit dem entsprechenden Luftsportgerät innerhalb der letzten 24 Monate. Ersatzweise die Bestätigung des ausreichenden fliegerischen Könnens durch einen Prüfer, Fluglehrer oder Fluglehrer-Anwärter.

Ab wann gilt die Nachweis-Pflicht?

Ab 1.1.2026. Vor diesem Datum galt die bisherige Bestimmung: *“Die ausreichende fliegerische Übung gemäß § 45 Abs. 4 LuftPersV gilt als vorhanden, wenn dem DHV keine Tatsachen bekannt geworden sind, die Zweifel am ausreichenden praktischen Können eines Lizenzinhabers rechtfertigen”*. Hier gilt ein Bestandsschutz. Die Nachweis-Pflicht beginnt am 1.1.2026 und gilt nicht rückwirkend. Ab 2026 muss dokumentiert werden.

Wie müssen die Flüge dokumentiert werden?

Schriftlich im Flugbuch oder in digitaler Form. Bei digitaler Dokumentation: Es wird empfohlen, eine digitale Form zu wählen, die auch nicht-digital dargestellt werden kann, als Ausdruck oder Screenshot.

Was muss dokumentiert werden

Name des Piloten, Datum, Muster des Fluggerätes, Startart, Flugdauer, Start- und Landeplatz (Fluggelände)

Reicht die Flugbuch-Funktion des DHV-XC als Nachweis?

Ja, die erforderlichen Angaben müssen dokumentiert sein (Einstellung bei Spalten-Konfiguration vornehmen, wie unten gezeigt).

Position	Datum	Flugdauer	Nationalität / Pilot	Startplatz / Land	Gerät [Klasse]	Marke	Gerät	Startart
----------	-------	-----------	----------------------	-------------------	----------------	-------	-------	----------

Wie funktioniert das mit der Bestätigung des fliegerischen Könnens durch Prüfer/Fluglehrer/Fluglehreranwärter?

Ersatzweise für die Eigen-Dokumentation der Flüge durch den Piloten, kann die Bestätigung des ausreichenden fliegerischen Könnens durch Prüfer, Fluglehrer und Fluglehrer-Anwärter erfolgen. Ausreichendes fliegerisches Können kann bestätigt werden, wenn ein Flug mit Start, Flug und Landung durchgeführt wurde, bei dem es nicht zur Eigen- oder Fremdgefährdung gekommen ist und der regelkonform erfolgte.

Zur Bestätigung ist neben dem Datum, dem Ort, dem Luftsportgeräte-Muster und der Startart auch die handschriftliche oder digitale Unterschrift des Prüfers, Fluglehrers oder Fluglehrer-Anwärters, sowie seine Lizenznummer erforderlich.

Was ist, wenn ich keinen der erforderlichen Nachweise erbringen kann, also weder die Dokumentation der Flüge noch die Bestätigung durch einen Fluglehrer oder Prüfer?

Dann wird die Lizenz nicht ungültig, aber der Pilot darf die Rechte aus der Lizenz nicht ausüben, also nicht fliegen. Ein Prüfer, Fluglehrer oder Fluglehrer-Anwärter muss das ausreichende fliegerische Können bestätigen, dann darf wieder geflogen werden.

Muss ich für jede in meiner Lizenz eingetragene Startart Flüge nachweisen oder gilt der Nachweis der Flüge in einer Startart auch für die anderen in der Lizenz eingetragenen Startarten?

Bei Gleitschirm und Drachen für die Startarten Hangstart und Windschleppstart gilt: Die Flüge können in einer der beiden Startarten gemacht werden, die andere Startart ist damit abgedeckt.

Für Hängegleiter UL-Schlepp gilt: Von den 10 Flügen der letzten 24 Monate müssen mindestens 5 UL-Schlepps sein. Kann das nicht erbracht werden ist eine Nachschulung erforderlich.

Wie definiert sich ein Flug?

Start, Flug und Landung

Werden die Flüge während der Ausbildung gezählt?

Ja

Zählen Motorschirm-Flüge auch?

Diese Frage wird gerade geprüft.

Zählt Groundhandling für die fliegerische Übung?

Leider nein, weil Groundhandling nicht als Fliegen definiert ist (aber bitte macht trotzdem viel Groundhandling).

Was gilt für die Passagierberechtigung?

Hier hat sich zu den bisherigen Bestimmungen nichts geändert.

- Überprüfungsflug alle **36** Monate vor Fluglehrer/Prüfer
- Versäumt? → Nachschulung + neuer Überprüfungsflug
- Grundsätzlich dürfen Passagierflüge nur durchgeführt werden, wenn der Pilot in den letzten 90 Tagen mindestens 3 Starts + Landungen (ein oder doppelsitzig) absolviert hat.
([§ 45a LuftPersV](#))